



Informationsblatt

zur Herstellung einer Überfahrt (Zufahrt) zum eigenen Grundstück

Straßenflächen, die nicht für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr bestimmt sind, dürfen nach dem Bremischen Landesstraßengesetz (BremLStrG) mit Kraftfahrzeugen nicht befahren werden.¹⁾

Hierzu zählen nebst Geh- und Radwegen auch Grünflächen.

Um den Stellplatz oder die Garage/der Carport auf Ihrem Grundstück mit einem Fahrzeug erreichen zu können, müssen diese Straßenflächen durch die Herstellung einer Überfahrt befahrbar gemacht werden. Sie benötigen deshalb eine Erlaubnis vom Amt für Straßen- und Brückenbau, damit diese Überfahrt hergestellt werden kann.

Den Antrag zur Erteilung auf Erlaubnis und Herstellung einer Überfahrt erhalten Sie zusammen mit diesem Informationsblatt.

Nach der Antragstellung sind vom Amt für Straßen- und Brückenbau noch einige Vorarbeiten zu leisten. Rechnen sie daher mit einer Bearbeitungszeit von zwei Monaten, bevor Sie Ihre Überfahrt benutzen können.

Abrechnung und Gebühren:

Als Antragstellerin/als Antragsteller übernehmen Sie die Baukosten für die Herstellung und bekommen vom Amt für Straßen- und Brückenbau einen Kosten- und Gebührenbescheid.

Die Gebühr für die Erlaubnis zum Bau der Überfahrt beträgt 200 Euro. Die Höhe der Gebühr ist in dem **Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetz**²⁾ festgelegt.

Der Personalaufwand, der direkt durch Ihren Antrag entsteht, wird über einen **Gemeinkostenzuschlag**³⁾ abgerechnet.

Der Zuschlag beträgt 10 Prozent auf die Nettosumme der Herstellungskosten. Wenn Sie selbst eine Straßenbaufirma für die Arbeiten beauftragt haben, benötigt das Amt Ihre Unternehmerrechnung zur Berechnung der Zuschlagssumme.

Übertragung der Gewährleistungsansprüche:

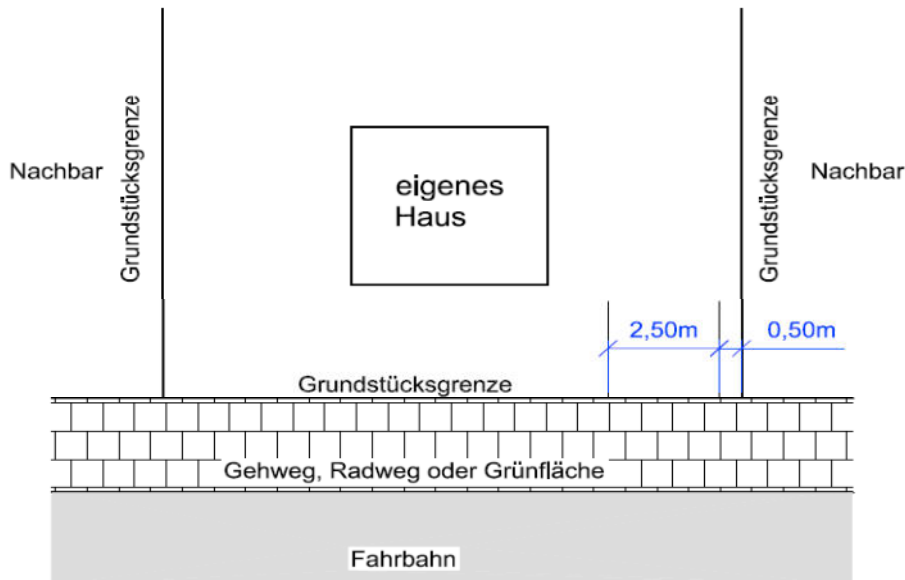
Nach der Fertigstellung der Pflasterfläche übernimmt der Straßenbaulastträger (die Stadt) die Instandhaltung der Überfahrt⁴⁾.

Mit dem Genehmigungsschreiben bekommen Sie deshalb einen Vordruck ausgehändigt, indem Sie Ihre Gewährleistungsansprüche gegenüber der Firma an die Stadt übertragen. Damit stellen Sie sicher, dass auftretende Mängel an Ihrer Überfahrt während der Gewährleistungsfrist durch die Stadt behoben werden können.

Hinweis:

Befinden sich vor Ihrem Grundstück zusätzlich noch Gleisanlagen, Wassergräben oder andere bauliche Einrichtungen, ist das Amt für Straßen- und Brückenbau hier nicht mehr zuständig. Für das Überfahren dieser Anlagen benötigen Sie eventuell noch weitere Genehmigungen. Bei der Kontaktaufnahme mit den zuständigen Behörden sind Ihnen die Mitarbeiter des Amtes gern behilflich.

Beispiel für das Abstandsmaß im Antrag zur Lage der Überfahrt



In der Regel wird eine Durchfahrtsbreite an der Grundstücksgrenze zur Straße von 2,50 m für Pkw und 3,50 m für LKW genehmigt.

Rechtsgrundlagen:

¹⁾ § 17 des Bremischen Landesstraßengesetzes vom 20.12.1976 - BremLStrG -(Brem.Gbl. S. 341) in der Fassung vom 12.12.2017 (Brem.GBl. S. 768)

²⁾ § 1 und § 3 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16.07.1979 (BremGbl. S. 279) in der Fassung vom 26.09.2017 (Brem.GBl. S. 394) in Verbindung mit Ziffer 150.05.01 der Anlage 1 der Kostenverordnung Bau vom 03.09.2002 (Brem.GBl. S. 463, 2003 S. 25 in der Fassung vom 22.09.2015 Brem.GBl. S. 483)

³⁾ § 47 a Abs. 1 u. 2 BremLStrG

⁴⁾ § 17 Abs. 3 BremLStrG

Anschrift und Kontaktdaten:

Magistrat der Stadt Bremerhaven, Amt für Straßen- und Brückenbau -66/4-
Straßen- und Brückenunterhaltung - Straßenverkehrstechnik
Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven
Faxnummer: 0471/590 2077, E-Mail: StrassenundBrueckenbau@magistrat.bremerhaven.de